

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald“ (RVO Diakonieverband Breisgau-Hochschwarzwald).....	142
Kirchenrechtliche Vereinbarung für den „Diakonieverband im Landkreis Main-Tauber-Kreis“.....	143

Richtlinien

Richtlinien zum Förderprogramm KSE-Klima-Cent (Richtlinie Klima-Cent - RL Klima-Cent).....	145
--	-----

Bekanntmachungen

Vereinbarung zur Durchführung bzw. Berechnung von Leistungen des Landes.....	146
FÜRBITTE für die 8. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. bis 21. April 2018 in Bad Herrenalb.....	149
Praktisch-theologische Ausbildung.....	149
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Sinsheim (Kirchenbezirk Kraichgau).....	149

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald“ (RVO Diakonieverband Breisgau-Hochschwarzwald)

Vom 21. November 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226) und § 26 Abs. 1 Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), folgende Rechtsverordnung:

Inhalt:

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 3 Berechnung der Zuweisung/Finanzierung
- § 4 Auflösung
- § 5 Übergangsvorschriften
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Es wird ein Diakonieverband gegründet.
- (2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald und den evangelischen Kirchengemeinden Bickensohl, Bischoffingen, Bötzingen, Breisach, Britzingen-Dattingen, Ehrenkirchen-Bollschweil, Feldberg, Gundelfingen, Heitersheim, Hügelheim, Laufen, Müllheim, Niedereggenen, Obereggenen, Staufen, Kirchzarten-Stegen, Sulzburg und Wolfenweiler.
- (3) Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, die nicht bereits Mitglieder nach Absatz 2 sind, können durch eigenen Beschluss dem Diakonieverband beitreten. Der Beitritt ist dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (4) Hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft der Kirchengemeinden gilt die Genehmigung nach § 2 a Nr. 15 KVHG als erteilt. Die Mitgliedschaft einer beteiligten Kirchengemeinde endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.

- (5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald (Diakonieverband)“.
- (6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Kirchzarten.
- (7) Der Diakonieverband kann Dienststellen errichten. Derzeit gibt es neben der Geschäftsstelle in Kirchzarten die Dienststellen in Müllheim, Breisach und Titisee-Neustadt. Diese führen den Namen: „Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald (Diakonieverband), Dienststelle: [jeweilige Ortsbezeichnung]“.
- (8) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (9) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.
- (10) Der Diakonieverband nimmt seine Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 Diakoniegesetz i. V. m. § 15 Abs. 2 Diakoniegesetz wahr.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 30 Diakoniegesetz besteht die Verbandsversammlung aus:
 1. Zwei durch den Bezirkskirchenrat Breisgau-Hochschwarzwald entsandte Personen, die dem Bezirkskirchenrat Breisgau-Hochschwarzwald angehören,
 2. der Dekanin oder dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin oder dem Dekanstellvertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald,
 3. je einer Vertretung jeder dem Diakonieverband beigetretenen Kirchengemeinde, diese Person wird vom jeweiligen Kirchengemeinderat gewählt,
 4. der Bezirksdiakoniepfererin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald,
 5. je einer Vertretung der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.

Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 5 darf die Zahl der Mitglieder nach Nummer 1 und Nummer 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3**Berechnung der Zuweisung/Finanzierung**

(1) Die Zuweisungen an den Diakonieverband richten sich nach dem Finanzausgleichsgesetz. Bezugsgröße ist der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, sofern keine weiteren Zuständigkeitsregelungen mit anderen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken verbindlich vereinbart wurden. Der Diakonieverband tritt als Zuweisungsempfänger anstelle des Kirchenbezirks.

(2) Der Diakonieverband ist berechtigt Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben.

§ 4**Auflösung**

Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO und den Kirchengemeinden.

§ 5**Übergangsvorschriften**

Die Amtsperiode der nach dem Diakoniegesetz und dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 2017

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Kirchenrechtliche Vereinbarung für den „Diakonieverband im Landkreis Main-Tauber-Kreis“

OKR 08. 11. 2016

AZ: 81/3 Diakonieverband Main-Tauber-Kreis

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
vertreten durch Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer
und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
vertreten durch Herrn Direktor des Oberkirchenrats
Stefan Werner

für den

Diakonieverband im Landkreis Main-Tauber-Kreis

gemäß Artikel 107 Abs. 1 und Artikel 78 Abs. 1 S. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Grundordnung) und § 27 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: Diakoniegesetz):

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 3 Finanzierung
- § 4 Auflösung, Kündigung
- § 5 Übergangsvorschrift
- § 6 Ausfertigungen der Vereinbarung
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Der Diakonieverband im Main-Tauber-Kreis wurde mit der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 6./21. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 24) gebildet. Nach Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde es erforderlich, die Kirchenrechtliche Vereinbarung zu überarbeiten. Hierfür wird die Kirchenrechtliche Vereinbarung neugefasst.

§ 1**Name, Zweck und Sitz**

(1) Der mit der Kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 6./21. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 24) aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, dem Evangelischen Kirchenbezirk Weikersheim und dem Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim (im Folgenden „Kirchenbezirke“ genannt) gebildete Diakonieverband im Main-Tauber-Kreis besteht fort.

- (2) Der Diakonieverband ist zuständig für
1. die Kirchengemeinden Ahorn-Buch, Angeltürn, Brehmen, Bobstadt, Boxberg-Wölchingen, Dainbach, Epplingen, Eubigheim, Hohenstadt, Neunstetten, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schüpfer Grund, Schweigern, Uiffingen, und Windischbusch des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 2. die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Weikersheim der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
 3. die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Wertheim der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Von der Aufgabenübertragung sind die Diakonie-/Sozialstationen, die Nachbarschaftshilfen und die Kindertagesstätten ausgenommen.

- (3) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk
der evangelischen Kirchenbezirke
im Main-Tauber-Kreis (Diakonieverband)“.

- (4) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

(5) Die erforderlichen Beratungsstellen im Verbandsbereich (Main-Tauber-Kreis) werden unter Festlegung der jeweiligen Bezeichnung („Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis, ...“) durch Beschluss des Aufsichtsrates errichtet.

(6) Der Diakonieverband hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht (GVBl. 2005 S. 34).

(7) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(8) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 30 Abs. 3 und 4 Diakoniegesetz und abweichend von § 30 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 Diakoniegesetz besteht die Verbandsversammlung aus

1. drei durch den Bezirkskirchenrat Adelsheim-Boxberg entsandten Personen,
2. drei durch den Bezirkskirchenrat Wertheim entsandten Personen,
3. drei durch den Kirchenbezirksausschuss Weikersheim entsandten Personen,
4. jeweils der Dekanin bzw. dem Dekan der in § 1 genannten Kirchenbezirke,

5. jeweils den Bezirksdiakoniepfrörrinnen bzw. den Bezirksdiakoniepfrörrern der in § 1 genannten Kirchenbezirke,

6. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 6 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

§ 3

Finanzierung

(1) Der Diakonieverband erhält seine Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
2. den Kollekten oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen,
3. den Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG),
4. den Grundzuweisungen des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim,
5. den Verbandsumlagen der beteiligten Kirchenbezirke,
6. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunaler und staatlicher Mittel.

(2) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt Folgendes:

Die Zuweisung beträgt im Falle des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg den Anteil, der sich auf den Main-Tauber-Kreis bezieht.

(3) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt Folgendes:

Der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim zahlt an den Diakonieverband mindestens einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Betriebszuweisungen für Diakonische Werke nach Absatz 1 Nr. 3.

(4) Für die Verbandsumlage nach Absatz 1 Nr. 5 gilt Folgendes:

Der Diakonieverband hat das Recht, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Verbandsver-

sammlung beschließt einvernehmlich den Schlüssel, nach dem die Kirchenbezirke nicht anderweitig gedeckte Kosten des Diakonieverbandes als Verbandsumlagen zu tragen haben. Darüber hinaus gehende weitere Umlagen richten sich nach diesem Schlüssel, soweit nicht einvernehmlich anderes vereinbart wurde.

§ 4

Auflösung, Kündigung

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch eine Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien im Benehmen mit den beteiligten Kirchenbezirken sowie mit der Verbandsversammlung gemäß Artikel 107 Abs. 5 Grundordnung und § 27 Abs. 1 Diakoniesgesetz in entsprechender Anwendung.

(2) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg besteht der Diakonieverband fort; bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird der Diakonieverband mit Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst.

(3) Bei Auflösung des Diakonieverbandes fällt das Vermögen des Diakonieverbandes anteilig an die in § 1 genannten Kirchenbezirke. Der genaue Schlüssel ist einvernehmlich zu regeln. Bei einem Ausscheiden des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim erhält dieser den Anteil des Vermögens des Diakonieverbandes entsprechend seines zuletzt erbrachten Beitrags.

(4) Bei Auflösung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3.

§ 5

Übergangsvorschrift

Sofern nach Inkrafttreten dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung die tatsächliche Zusammenfassung der Verbandsversammlung von der in § 2 geregelten Zusammensetzung abweicht, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 6

Ausfertigungen der Vereinbarung

Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis vom 6./21. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 24) außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. November 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Barbara Bauer

Geschäftsführende Oberkirchenrätin

Stuttgart, den

**Der Evangelische Oberkirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Stefan Werner

Direktor

Richtlinien

Richtlinien zum Förderprogramm KSE-Klima-Cent (Richtlinie Klima-Cent - RL Klima-Cent)

Vom 23. Januar 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1

Förderfähige Maßnahmen

(1) Gefördert wird die Erhöhung des Eigenstromverbrauchs in Gebäuden im Eigentum kirchlicher Rechtsträger im Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerken.

(2) Gefördert werden insbesondere die Anschaffung von:

1. PV-Batteriespeicher und
 2. Ladestationen für E-Mobilität (Pkw & Pedelecs).
- (3) Zusätzlich werden CO₂-reduzierende Maßnahmen gefördert wie zum Beispiel:

1. die Anschaffung von Pedelecs und
2. Umstellung auf LEDs (Retro-fit).

§ 2

Antragsberechtigung und Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Kirchen- oder Pfarrgemeinde sowie landeskirchliche Einrichtungen und Verwaltungs- und Serviceämter. Die Antragsberechtigten müssen nicht KSE-Kunde sein. Der Antrag ist an den Evangelischen Oberkirchenrat, Büro für Umwelt und Energie zu richten.

(2) Für die Förderung von PV-Batteriespeichern ist ein Monitoring über 3 Jahre Voraussetzung.

(3) Im Falle von baulichen Maßnahmen ist eine positive baufachliche Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, Kirchenbauamt, Voraussetzung.

(4) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und beschieden. Eine Förderung kann erfolgen, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

§ 3

Höhe der Förderung

(1) Maßnahmen werden zu 50 Prozent als Zuschuss zum Eigenanteil gefördert. Etwaige Drittmittel aus nicht kirchlichen Förderprogrammen werden bei der Berechnung des verbleibenden Eigenanteils der Gemeinde berücksichtigt. Die Fördersumme muss mindestens 250 Euro betragen. Die Fördersumme ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

(2) Die Förderung ist kumulativ zu jedem weiteren landeskirchlichen Förderprogramm und führt nicht zu einer Verringerung der Fördersumme durch diese weiteren Programme bis maximal 100 Prozent der Kosten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Vereinbarung zur Durchführung bzw. Berechnung von Leistungen des Landes

Zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

und

dem Erzbischöflichen Ordinariat der Erzdiözese Freiburg,

dem Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden,

dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und

dem Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

wird zur Durchführung

- des Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17.10.2007 (Evangelischer Kirchenvertrag),
- der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31.10.2007 (Römisch-katholische Kirchenvereinbarung),
- der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht vom 21.5.2015 (Vereinbarung über die Ersatzleistungen vom 21.5.2015)

und auch zur Durchführung

- der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen vom 13./20./21.4.2011 und
- der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg über die Berechnungsgrundlage für die Änderung der Höhe der Staatsleistungen vom 13.4./3.5./11.5.2011

die nachfolgende Vereinbarung getroffen. Die Vereinbarung hat die Beseitigung von aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten bei der Berechnung von jährlichen Zahlungen nach den oben genannten Verträgen bzw. Vereinbarungen zum Ziel.

§ 1**Berechnung der Staatsleistungen**

(1) Der für das Ausgangsjahr 2010 in Artikel 25 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. c des Evangelischen Kirchenvertrags sowie in Artikel 1 Abs. 3 Buchst. c bzw. Abs. 4 Buchst. c der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung festgeschriebene Betrag wird durch die für das Jahr 2010 errechnete Jahresbesoldung der jeweiligen Eckperson geteilt, wobei die Jahresbesoldung aus Euro- und Cent-Beträgen besteht. Hieraus ergibt sich ein Faktor, der nach dem Komma nach sieben Stellen ohne Auf- oder Abrundung abgebrochen wird. Die Höhe der Zahlungen für alle weiteren Jahre ergibt sich aus der Multiplizierung der jeweiligen Jahresbesoldung der Eckperson mit dem Faktor, wobei auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

(2) Die Berechnung der Jahresbesoldung erfolgt auf Grundlage der im Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag zu Artikel 25 Absatz 4 bzw. dem Schlussprotokoll zur Römisch-katholischen

(3) Der Faktor beträgt:

	Ev. Landeskirche in Württemberg	Ev. Landeskirche in Baden	Diözese Rottenburg- Stuttgart	Erzdiözese Freiburg
Ausgangsbetrag 2010	37.680.900 EUR	13.786.900 EUR	25.629.000 EUR	25.527.600 EUR
Jahresbesoldung der Eckperson 2010	51.030,10 EUR	51.030,10 EUR	49.755,32 EUR	49.755,32 EUR
Faktor	738,4053725	270,1719181	515,1006967	513,0627237

(4) Die Staatsleistungen für die Erzdiözese Freiburg gemäß der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung schließen die Staatsleistungen für das Kloster Lichtenthal und die Schule des Klosters der Frauen vom Hl. Grab ein. Die Berechnung der Zahlungen an das Kloster Lichtenthal und die Schule des Klosters der Frauen vom Hl. Grab folgt der dargelegten Berechnungsweise. Der Faktor beträgt:

	Kloster Lichtenthal	Schule des Klosters der Frauen vom Hl. Grab
Ausgangs- betrag 2010	57.210 EUR	28.482 EUR
Jahresbesoldung der Eckperson 2010	49.755,32 EUR	49.755,32 EUR
Faktor	1,1498267	0,5724412

§ 2**Berechnung der Staatsleistungen für die
Seminare und Konvikte**

(1) Der für das Ausgangsjahr 2012 in Artikel 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. f des Evangelischen Kirchen-

Kirchenvereinbarung zu Artikel 1 Abs. 6 und in den auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen festgelegten Regelungen aus der Addition des Grundgehalts, des ehe- und bei den evangelischen Landeskirchen des kinderbezogenen Familienzuschlags, bereits festgestellter Zuführungen zur Versorgungsrücklage sowie ggf. neu hinzukommender Zuführungen zur Versorgungsrücklage. Einmalzahlungen sind zu berücksichtigen, sofern sie den der Eckperson entsprechenden im Landesdienst stehenden Beamten gewährt werden. Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden unter Zugrundelegung der Höhe des Grundgehalts und des ehe- und ggf. des kinderbezogenen Familienzuschlags zum Zeitpunkt vor der jeweiligen Besoldungserhöhung berechnet, wobei die sich hieraus für die monatlichen Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden sind.

vertrags bzw. in Artikel 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. f der Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung festgeschriebene Betrag wird durch die für das Jahr 2012 errechnete Jahresbesoldung der jeweiligen Eckperson geteilt, wobei die Jahresbesoldung aus Euro- und Cent-Beträgen besteht. Hieraus ergibt sich ein Faktor, der nach dem Komma nach sieben Stellen ohne Auf- oder Abrundung abgebrochen wird. Die Höhe der Zahlungen für alle weiteren Jahre ergibt sich aus der Multiplizierung der jeweiligen Jahresbesoldung der Eckperson mit dem Faktor, wobei auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

(2) Die Berechnung der Jahresbesoldung erfolgt wie in § 1 Absatz 2 beschrieben.

(3) Der Faktor beträgt:

	Ev. Landeskirche in Württemberg	Diözese Rotten- burg-Stuttgart
Ausgangsbe- trag 2012	2.073.911 EUR	1.173.000 EUR
Jahresbesol- dung der Eck- person 2012	52.534,65 EUR	51.224,38 EUR
Faktor	39,4770118	22,8992522

§ 3**Berechnung der Ersatzleistungen**

(1) Der für das Ausgangsjahr 2012 in § 4 der Vereinbarung über die Ersatzleistungen vom 21.5.2015 festgeschriebene Betrag wird durch die für das Jahr 2012 errechnete Jahresbesoldung der jeweiligen Eckperson geteilt, wobei die Jahresbesoldung aus Euro- und Cent-Beträgen besteht. Hieraus ergibt sich ein Faktor, der nach dem Komma nach sieben Stellen ohne Auf- oder Abrundung abgebrochen wird. Die Höhe der Zahlungen für alle weiteren Jahre ergibt sich aus der Multiplizierung der jeweiligen Jahresbesoldung der

(3) Der Faktor beträgt:

	Ev. Landeskirche in Württemberg	Ev. Landeskirche in Baden	Diözese Rottenburg- Stuttgart	Erzdiözese Freiburg
Ausgangsbetrag 2012	12.235.057 EUR	8.339.789 EUR	11.681.557 EUR	7.785.414 EUR
Jahresbesoldung der Eckperson 2012	52.534,65 EUR	52.534,65 EUR	51.224,38 EUR	51.224,38 EUR
Faktor	232,8949940	158,7483498	228,0468206	151,9864954

§ 4**Verfahren**

(1) Das Ministerium übersendet den beiden evangelischen Landeskirchen und den beiden katholischen Bistümern unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung

- a) Entwürfe für die Festsetzung der Jahresbeträge und der Schlusszahlungen der Ersatz- und Staatsleistungen für die Jahre 2016 und 2017 und
- b) den Entwurf der Festsetzung des Jahresbetrags, der elf Monatsraten und der Schlusszahlung für das Jahr 2018 unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderungspflicht bei Änderungen der Besoldung der Eckperson

zur Überprüfung.

(2) Für die Ersatz- und Staatsleistungen für die Jahre ab dem Jahr 2019 einschließlich übersendet das Ministerium jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres die Entwürfe der Festsetzung der Jahresbeträge, der elf Monatsraten und der Schlusszahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderungspflicht bei Änderungen der Besoldung der Eckperson zur Überprüfung. Die jeweilige Kirche übersendet dem Ministerium innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang eines Entwurfs das Ergebnis ihrer Überprüfung.

(3) Ergeben sich keine Beanstandungen, setzt das Ministerium die Jahresbeträge, die elf Monatsraten und die Schlusszahlungen entsprechend dem zuvor übersandten Entwurf fest.

(4) Ergeben sich Beanstandungen gegen den Entwurf der Festsetzung, führt das Ministerium umgehend eine Klärung der Beanstandungen herbei und ersetzt ggfs.

Eckperson mit dem Faktor, wobei auf volle Euro-Beträge abgerundet wird.

(2) Die Berechnung der Jahresbesoldung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung über die Ersatzleistungen vom 21.5.2015 i. V. m. dem Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag zu Artikel 25 Abs. 4 bzw. dem Schlussprotokoll zur Römisch-katholischen Kirchenvereinbarung zu Artikel 1 Abs. 6 und den auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen wie in § 1 Absatz 2 beschrieben.

den bisherigen Entwurf durch einen neuen Entwurf, der den Kirchen dann erneut zur Überprüfung nach dem beschriebenen Verfahren zugeleitet wird.

(5) Ergeben sich keine Beanstandungen oder werden diese ausgeräumt, erklärt die jeweilige Kirche unverzüglich nach Zugang der Festsetzung, auf etwaige Rechtsbehelfe gegen diese zu verzichten.

(6) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Höhe der Besoldung der Eckperson innerhalb eines Kalenderjahres, für das es bereits eine Festlegung von Monatsraten gibt, so wird diese Veränderung ab dem Monat berücksichtigt, ab dem sie für die Besoldung wirksam wird oder geworden ist. War die Veränderung in der Festsetzung noch nicht berücksichtigt, übersendet das Ministerium umgehend, spätestens nach Verkündung des die Anpassung bewirkenden Gesetzes, einen neuen Entwurf zur Überprüfung.

§ 5**Geltungsdauer der Regelungen hinsichtlich
Berechnung und Verfahren**

Die Regelungen hinsichtlich der Berechnung der Leistungen und des Verfahrens werden für die Dauer der Geltung der Verträge und Vereinbarungen geschlossen, auf die sich die vorliegende Vereinbarung bezieht.

§ 6**Ausschluss der Geltendmachung möglicher
Ansprüche bis einschließlich 2015 und
Gegenstandslosigkeit bereits erfolgter
Festsetzungen für 2016**

(1) Mögliche Ansprüche der Parteien dieser Vereinbarung untereinander auf der Grundlage der o. g.

Verträge bzw. Vereinbarungen, die sich auf die Staats- und Ersatzleistungen für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 beziehen, werden nicht mehr geltend gemacht.

(2) Die bereits erfolgten Festsetzungen der Zahlung der Staatsleistungen für das Jahr 2016 sind gegenstandslos.

§ 7

Inkrafttreten, Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Jede Partei dieser Vereinbarung erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Stuttgart, den 22.01.2018

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerin Dr. Susanne Eisenmann

Karlsruhe, den 03.01.2018

Evangelischer Oberkirchenrat der Evangelischen
Landeskirche in Baden
Uta Henke, Oberkirchenrätin

Stuttgart, den 11.01.2018

Evangelischer Oberkirchenrat der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg
Stefan Werner, Direktor

Freiburg, den 15.01.2018

Erzbischöfliches Ordinariat der Erzdiözese Freiburg
Dr. Axel Mehlmann, Generalvikar

Rottenburg, den 17.01.2018

Bischöfliches Ordinariat der Diözese
Rottenburg-Stuttgart
Dr. Clemens Stroppe, Generalvikar

FÜRBITTE für die 8. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. bis 21. April 2018 in Bad Herrenalb

OKR 24.01.2018
AZ: 14/44

Die 8. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 17. bis 21. April 2018 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 15. April 2018 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Praktisch-theologische Ausbildung

OKR 23.01.2018
Az: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen / Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. März 2018 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

B e r g g ö t z, Julia

B i l l a u, Katinka

B l e c h n e r, Bianca

B r e n n, Tamara

B r e s c h, Karoline

H o f f m a n n, Christine

K i s t n e r, Daniel

K l a u s e, Sarah

L a y e r, Simon

S a b b a r t h, Mona

Aus anderen Landeskirchen werden gastweise folgende Lehrvikarinnen in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

H a r d i n g e, Annalena (Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern)

K n i t t e l, Ann-Kathrin (Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens)

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Sinsheim (Kirchenbezirk Kraichgau)

OKR 15. 11. 2016 / 05. 02. 2018
AZ: 51/44-D-Kraichgau

Mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wurden die Lukasgemeinde und die Markusgemeinde der Kirchengemeinde Sinsheim zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Sinsheim umfasst zwei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet sind:

- Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Sinsheim (bisher Lukasgemeinde)
- Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Sinsheim (bisher Markusgemeinde)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg-Rohrbach, Pfarrstelle I der Melanchthongemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle I der Melanchthongemeinde Heidelberg-Rohrbach kann zum 1. September 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Melanchthongemeinde liegt am südlichen Rand der Universitätsstadt Heidelberg mit einem eigenen, alten Ortskern und verschiedenen, ab den 1970er Jahren gewachsenen Neubaugebieten. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung - auch mit dem ÖPNV - an die Heidelberger Innenstadt und den Bahnhof sowie an den regionalen Zugverkehr durch einen eigenen S-Bahnhof.

Es befinden sich zwei Grundschulen sowie eine Gesamtschule im Gebiet der Melanchthongemeinde, ebenso zwei Seniorenheime. Im Stadtteil Rohrbach sind zahlreiche Vereine aktiv, zu denen ein sehr gutes Verhältnis gepflegt wird.

Die einladende und lebendige Melanchthongemeinde ist 2012 durch Fusion aus zwei Rohrbacher Pfarrgemeinden hervorgegangen. Zu ihr gehören ca. 4.600 Gemeindeglieder in zwei Seelsorgebezirken mit zwei Predigtstellen. Sie wird geleitet von einem derzeit sechzehnköpfigen Ältestenkreis (Altersspanne 35 bis 80 Jahre) in Zusammenarbeit mit den beiden Pfarrfrauen.

Ein geräumiges und sehr schönes Pfarrhaus steht im Ostteil Rohrbachs zur Verfügung, das 2010 komplett

energetisch saniert wurde. Im Haus befinden sich ein Arbeitszimmer sowie ein Pfarrbüro und ein Amtszimmer, das zugleich als Besprechungszimmer dient. Eine Garage ist vorhanden.

In unmittelbarer Nähe befindet sich die traditionsreiche, Anfang des 20. Jahrhunderts zuletzt erweiterte Melanchthonkirche. Auf dem Gelände liegt ebenfalls das 2007 kernsanierte Melanchthonhaus mit schönem Gemeindesaal und einem zweigruppigen Kindergarten.

Im Westen der Melanchthongemeinde steht ein weiteres Gemeindezentrum mit Pfarrbüro, Gemeinderäumen und großem Kirchenraum. Außerdem gehören zur Gemeinde zwei weitere Kindertagesstätten mit aktuell insgesamt fünf Gruppen.

Im Rahmen des Liegenschaftsprojekts der Landeskirche kommt es im Stadtkirchenbezirk Heidelberg zu strukturellen Veränderungen, von denen die Melanchthongemeinde und ihr Gebäudebestand betroffen sein werden. Damit sind inhaltliche Veränderungen bezüglich der Aufgabenaufteilung der beiden Pfarrstellen des Gruppenpfarramtes verbunden.

Dem Gruppenpfarramt stehen insgesamt 26 Sekretariatswochenstunden zu. Hausmeisterarbeiten und Reinigungsdienste werden extern vergeben.

Die Ökumene in Rohrbach ist für die Melanchthongemeinde, die katholische Gemeinde St. Johannes und die evangelisch-lutherische Gemeinde St. Thomas (SELK) sehr wichtig. Ein ehrenamtlich geprägter Ökumenekreis organisiert u. a. Gottesdienste, Gemeindefeste und Bibeltage, die fest im Jahresablauf etabliert sind.

Für die Stelle sollten Sie Offenheit, Zuversicht und Ideen für die Weiterentwicklung der sich wandelnden Gemeinde sowie die Bereitschaft, die anstehenden strukturellen Veränderungen zu gestalten, mitbringen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der / dem die Gestaltung der Gottesdienste, auch mit unterschiedlichen Zielgruppen, am Herzen liegt. Wichtig ist uns die Vielfalt von Angebotsformen, die sich in vielen Bereichen etabliert haben. Beispielsweise wird der Kindergottesdienst sowohl im sakralen Raum im Anschluss an den wöchentlichen Erwachsenengottesdienst als auch in der monatlichen Familienkirche gefeiert. Neben rein ehrenamtlich geleiteten Gemeindeguppen gibt es Seniorenkreise, die von der Pfarrerin gestaltet werden. Neben Orgelkonzerten und kirchlich-kulturellen Veranstaltungen in der Melanchthonkirche existiert in der Gemeinde auch eine Ü40-Rock-Band.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von

Dekanin Dr. Marlene Schwöbel-Hug,
Telefon 06221 9803 40, und

Pfarrerin Sibylle Baur-Kolster,
Pfarrstelle II,

Telefon 06221 71 44 93,

E-Mail: S.Baur-Kolster@web.de, sowie

Heiko Theißen, Vorsitzender
des Ältestenkreises,
Telefon 06221 169698.

Hirschberg-Großsachsen (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hirschberg-Großsachsen kann zum 1. September 2018 mit einem Dienstverhältnis von 75% wieder besetzt werden, nachdem die langjährige Stelleninhaberin im Herbst 2017 auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das rund 3.600 Einwohner zählende Großsachsen gehört zusammen mit Leutershausen zur politischen Gemeinde Hirschberg und liegt an der landschaftlich schönen Badischen Bergstraße am Rande des Ballungsraumes Rhein-Neckar. Unser Ort ist beliebter Wohnraum in der Nähe von Weinheim, Heidelberg und Mannheim und bietet eine hervorragende Infrastruktur. Mit dem öffentlichen Nahverkehr sind diese Orte im 10-Minuten-Takt sehr gut erreichbar. Großsachsen verfügt über eine eigene Grundschule, alle weiterführenden Schulen befinden sich im Umkreis von fünf Kilometern. Weitere Informationen zur Gemeinde Hirschberg finden Sie im Internet unter www.hirschberg-bergstrasse.de.

Unsere Kirchengemeinde besteht aus rund 1.500 Gemeindegliedern und verfügt über eine Predigtstelle.

Die Barockkirche von 1762 erfuhr 1998/99 eine Außenrenovierung, die Innenrenovierung folgte 2005/2006. Die von uns sehr geschätzte Heintz-Orgel ist seit 1991 im Dienst. Gottesdienste feiern wir am ersten Sonntag des Monats abends um 18.00 Uhr, einmal pro Quartal als Spätgottesdienst um 11.00 Uhr und an den anderen Sonntagen um 9.30 Uhr. Kindergottesdienst feiert unser Kindergottesdienstteam mit den Kindern in der Kirche an jedem 2. und 4. Sonntag des Monats.

Gegenüber der Kirche befindet sich das Pfarrhaus mit großzügigem Garten, das derzeit renoviert wird. Ziel ist, die Wohnsituation für die zukünftigen Bewohner privater zu gestalten. Deshalb wird das sich im Moment noch im Erdgeschoss liegende Pfarrbüro in unser großzügig angelegtes Gemeindehaus umziehen. Das Gemeindehaus steht in der Nähe des Pfarrhauses und wurde 1985 erbaut. Es befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Es ist erfüllt mit gemeindlichem Leben und bietet aufgrund seiner Beschaffenheit auch Raum für Feierlichkeiten und Veranstaltungen vielerlei Art.

Das Gemeindehaus beherbergt auch unsere Gruppen und Kreise, die sich größtenteils selbständig leiten oder von Ehrenamtlichen geleitet werden. Einige Gruppen sind vor Jahren aus einem Kirchenkompassprozess entstanden. Außerdem verfügen wir über zwei Organisten, einen Posaunen- und Kirchenchor, die jeweils unsere Gottesdienste musikalisch bereichern. Wir erleben viele kirchenmusikalische Veranstaltungen in unserer schönen Kirche, teilweise in der sehr

guten geschwisterlichen Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde.

Ökumenisch verbunden sind wir auch durch die Erwachsenenbildung, die Bibelwoche und das gemeinsame „Unterwegssein“ bei der Sternsinger-Aktion. Wir nehmen gegenseitig Anteil an Konfirmation und Kommunion, feiern gemeinsam einen ökumenischen Einschulungsgottesdienst, den „Lebendigen Adventskalender“ und vieles mehr. Unsere Konfirmanden beteiligen sich an der feierlichen Gestaltung des Seniorennachmittages im Advent und das Krippenspiel wird seit vielen Jahren von Ehrenamtlichen verlässlich und völlig eigenständig vorbereitet und einstudiert. Einmal jährlich findet eine Bibellesenacht für Kinder statt und der Osterfrühgottesdienst mit anschließendem gemeinsamem Frühstück erfreut sich sehr großer Beliebtheit.

Es gibt vielerlei gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, z.B. gemeinsame Gottesdienste und Kooperationen in den Ferien.

Die Kirchengemeinde Großsachsen ist Trägerin des Evangelischen Kindergartens „Das Baumhaus“. Der Kindergarten verfügt über sechs Gruppen, darunter auch eine Naturgruppe. Die Einrichtung wird äußerst engagiert und zuverlässig geleitet von einer langjährigen Mitarbeiterin, mit der wir sehr gerne und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Auch auf unser übriges Kindergartenteam sind wir besonders stolz. Die Erzieherinnen und Kinder des Kindergartens sind auch alljährlich in einem Gottesdienst präsent und in unseren Gemeindefesten fester Bestandteil.

Unsere Kirchengemeinde ist Mitglied in der „Ökumenischen Hospizhilfe Weinheim-Neckar-Bergstraße“ und der „Kirchlichen Sozialstation Bergstraße-Steinachtal“. Weitere Informationen finden Sie auf unserer neu gestalteten Homepage www.derzwiebelturm.de. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind wir sehr stolz auf unser Gemeindemagazin „Der Zwiebelturm“, der sich finanziell selbst trägt und sich über unsere Gemeindegrenze hinaus großer Beliebtheit erfreut.

Die Inhaberin / der Inhaber der Pfarrstelle findet Unterstützung durch unsere erfahrene, sehr umsichtige und äußerst zuverlässige Pfarramtsekretärin mit 12 Wochenarbeitsstunden, dem fleißigen Kirchendienerpaar, dem Kirchengemeinderat, der aus sieben aufgeschlossenen Frauen und Männern besteht, die sich mit viel Herzblut geschwisterlich für ihre Gemeinde und ihre Kirche engagieren und weiteren ehrenamtlich tätigen Menschen aus der Gemeinde. In verschiedenen Bereichen und der Umsetzung von Projekten unterstützen uns die Fördervereine der Kirchengemeinde und des Kindergartens.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- sich einlassen möchte auf eine aufgeschlossene, lebendige Gemeinde;
- hier mit uns an der Badischen Bergstraße leben möchte;

- mit uns Gottesdienste in unserer schönen Kirche feiern und Bewährtes erhalten, aber auch Neues mitbringen, ausprobieren und etablieren will;
- Freude an der Jugendarbeit hat;
- die Frohe Botschaft zu jedem Einzelnen bringen möchte
- und der / dem Seelsorge am Herzen liegt.

Dem Kirchenbezirk ist eine gabenorientierte und leistbare Versehung der Bezirksbeauftragungen ein Anliegen. Er erwartet eine aufgeschlossene Haltung gegenüber regionaler Zusammenarbeit, um Unterstützungsmöglichkeiten zu erweitern und die Rahmenbedingungen pfarramtlicher und gemeindef diakonischer Arbeit zu verbessern.

Gegenwärtig ist auch die Pfarrstelle in der benachbarten Kirchengemeinde Heiligkreuz-Oberflockenbach (75%) vakant, die durch eine Vakanzvertreterin mit einem entsprechendem Dienstauftrag versehen wird. Die Übernahme der beiden Pfarrstellen mit insgesamt 150%, zum Beispiel durch ein Pfarrehepaar bzw. Pfarrerinnen / Pfarrer, die in der Nachbarschaft eng zusammen arbeiten wollen, ist möglich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Silvia Mußotter, Vorsitzende
des Kirchengemeinderates,
Telefon 06201 507774;

Anfragen per E-Mail bitte an:
hirschberg-großsachsen@kblw.de, und

Dekanin Monika Lehmann-Etzel Müller,
Telefon 06201 12676,
E-Mail: etzelmueller@kblw.de oder
dekanat@kblw.de.

Lahr, Luther- und Paulusgemeinde (Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Luther- und der Paulusgemeinde in Lahr kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die bisherigen Stelleninhabenden auf andere Pfarrstellen wechselten. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Lahr liegt im Südwesten des Ortenaukreises zwischen Schwarzwald und Rheinebene und ist verkehrsgünstig gut mit seinem A5-Autobahnanschluss sowie per Bahn zu erreichen. Die Städte Freiburg und Straßburg liegen in der Nähe und der Schwarzwald und die nahe Rheinlandschaft wie der „Taubergießen“ garantieren einen hohen Freizeitwert.

Lahr hat mit seinen sieben Stadtteilen insgesamt 45.000 Einwohner. Lahr bietet neben der charmanten historischen Innenstadt viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und eine hervorragende Infrastruktur: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhäuser, Musikschulen, Volkshochschule, Kindergärten, Grundschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien sind in großer Zahl vorhanden. Auch

Schwimmbäder, Badeseen, mehrere Sport- und Musikvereine, Kino, Museen, regelmäßige Ausstellungen, Konzerte und Theatervorstellungen bieten Abwechslung.

Ein jährliches Highlight stellt die im Oktober stattfindende Blumenschau „Chrysanthema“ dar, die tausende Besucher aus dem In- und Ausland anlockt. Ab April 2018 öffnet die Landesgartenschau ihre Tore, an der sich die Kirchengemeinde Lahr mit Unterstützung des Kirchenbezirks einbringen wird.

Die Luther- und Paulusgemeinde gehören zur Kirchengemeinde Lahr und liegen im Westen der Stadt. Die Luthergemeinde in Lahr-Dinglingen hat 1.570 Gemeindeglieder, zur Paulusgemeinde im Stadtteil Mietersheim zählen 890 Gemeindeglieder. Beide Gemeinden stellen eine Einheit dar, die historisch begründet ist, räumlich nahe liegt und im gemeinsamen Planen ihren Niederschlag findet.

Zum 1. Januar 2015 haben sich fünf Pfarreien im Lahrer Osten zu einer Pfarrgemeinde (Kreuzgemeinde) zusammengeschlossen. Dabei entstand eine Dienstgruppe mit drei Pfarrstellen und einer Gemeinmediakonenstelle.

Bis Anfang 2019 sollen auch die vier Pfarreien im Lahrer Westen zu einer Pfarrei vereinigt werden. Neben der Luther- und Paulusgemeinde werden dann auch die Melanchthongemeinde und die Erlösergemeinde in Kippenheimweiler zur neuen Pfarrgemeinde mit insgesamt ca. 5.600 Gemeindegliedern gehören. Es soll eine Dienstgruppe mit zwei Pfarrstellen und einer Gemeinmediakonenstelle entstehen. Die vier Pfarreien arbeiten bereits in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Konfirmandenarbeit zusammen.

Das Pfarrhaus wurde 1756/57 erbaut und steht unter Denkmalschutz. Es liegt gegenüber der Kirche und des Gemeindehauses. Zurzeit wird das Pfarrhaus renoviert und energetisch saniert. Die Büro- und Diensträume für die neue Dienstgruppe befinden sich im Erdgeschoss. Das Obergeschoss ist von den Diensträumen baulich getrennt und bietet bei Bedarf mit bis zu 9 Zimmern auch einer großen Familie Platz. Zum Pfarrhaus gehört ein schöner, großer Pfarrgarten. Da die Renovierung des Pfarrhauses erst im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein wird, wird die Kirchengemeinde in Absprache mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer eine geeignete Übergangslösung stellen.

Die Martinskirche in Lahr-Dinglingen wurde 1783 erbaut und ist in gutem baulichem Zustand (Innenrenovierung 1996; neue Akustikanlage 2017). Die Kirche strahlt viel Wärme und Licht aus.

Das Gemeindehaus neben der Martinskirche wurde 2010 neu erbaut und bietet Raum für vielfältige Angebote der Gemeinde. Das Untergeschoss wird vor allem für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt. Hier arbeiten die Gemeinmediakonin der Lahrer Westgemeinden eng mit der Gemeinmediakonin der Kreuzgemeinde und der Bezirksjugendreferentin zusammen. Von deren Angeboten profitieren die

Gesamtkirchengemeinde sowie der Kirchenbezirk. Das Obergeschoss bietet Raum für die zahlreichen Gruppen, Kreise und Chöre der Gemeinde.

Die kleine Kirche in Lahr-Mietersheim wurde 1510 erbaut, 1991 innen und außen renoviert und wird für den Sonntagsgottesdienst genutzt.

Das 1976 erbaute Gemeindezentrum in Mietersheim bietet ebenfalls vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindearbeit.

Die Pfarrstelle wurde zwischenzeitlich von einer Pfarrerin im Probedienst versorgt. Der Pfarrstelle ist eine Pfarramtssekretärin mit 14 Wochenarbeitsstunden zugeordnet. Diese Stelle wird Mitte 2018 neu besetzt werden. Ein Großteil der Verwaltung geschieht im Kirchengemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Verwaltungs- und Serviceamt.

Besonderen Vorrang hat in beiden Gemeinden der Gottesdienst, von dem eine Gemeinschaft wächst, die sich auch im Alltag begegnet. In der Martinskirche wird sonntäglich, in der „Kleinen Kirche“ in Mietersheim alle 14 Tage Gottesdienst gefeiert. Im Winter finden die Gottesdienste im Gemeindehaus statt. Ein Teil der Gemeindeglieder sind Deutsche aus der ehemaligen Sowjetunion.

Ein Leitziel der Gemeindearbeit ist die versöhnte Verschiedenheit, die das Besondere anderer Kulturen (z. B. der russlanddeutschen Kultur) akzeptiert und bewahren hilft. In diesem Sinne arbeiten verschiedene Gruppen, wie z. B. der offene Frauentreff und der deutsch-russische Chor, neben den anderen Chören, wie Kirchenchor und Posaunenchor. Die aramäische Gemeinde ist zudem gern gesehener Gast in unserer Kirche und in unserem Gemeindehaus. Das Gemeindeleben wird hierdurch sehr bereichert.

Einen hohen Stellenwert haben in beiden Gemeinden die evangelischen Kindergärten, durch die junge Familien erreicht werden. Der fünfgruppige Kindergarten der Luthergemeinde wurde 1997 neu gebaut, während sich der viergruppige Kindergarten Mietersheim im evangelischen Gemeindezentrum befindet. Der Kindergarten wird in diesem Jahr um eine fünfte Gruppe erweitert. Dafür wird er weitere Räume des Gemeindehauses nutzen. Die Verwaltung der Kindergärten wird vom Evangelischen Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau wahrgenommen.

Im Bereich der Luthergemeinde befindet sich ein Pflegeheim, deren Bewohner von der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer betreut werden sollen.

Unser Gemeindeleben spiegelt sich in verschiedenen Gruppen wider:

- Spielgruppe für Kleinkinder;
- Kirchenchor;
- Jugendtreff;
- Jugendgottesdienste;
- offener Frauentreff;
- Besuchsdienstkreis;
- christliche Achtsamkeitsmeditation;

- deutsch-russischer Chor;
- Posaunenchor;
- Bibelstunde des AB-Gemeinschaftsverbandes;
- Freundeskreis der Luthergemeinde;
- Seniorengruppe;
- Altenkreis.

Die Ältestenkreise der Luther- und Paulusgemeinde freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- Freude am Pfarrberuf, am Evangelium und an einer lebensnahen Verkündigung hat;
- selbständige ehrenamtliche Mitarbeit wertschätzt, motiviert und unterstützt;
- das große Potenzial der Kinder- und Jugendarbeit zu nutzen weiß;
- die bisher selbständigen Gemeinden beim Zusammenwachsen unterstützend begleitet, ohne den unterschiedlichen Charakter der Gemeinden außer Acht zu lassen;
- gerne im Team arbeitet;
- der Seelsorge einen hohen Stellenwert einräumt;
- ein weites Herz hat für die Menschen aller Generationen und jeglicher Herkunft und mit unterschiedlicher geistlicher Prägung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer neuen Homepage: <http://lutherpaulus-lahr.net>

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Für erste Kontakte und weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Dekan Rainer Becker,
Doler Platz 7, 77933 Lahr,
Telefon 07821 22054,
E-Mail : dekan@ev-dekanat-lahr.de.

Für die Luthergemeinde:

Ingrid-Maria Isele, Vorsitzende
des Ältestenkreises,
E-Mail: ingrid.isele@gmx.de.

Für die Paulusgemeinde:

Manfred Schmidt, Vorsitzender
des Ältestenkreises,
Telefon 07821 41414,
E-Mail: schmidtmietersheim@kabelbw.de.

Leimen, Pfarrstelle II

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Leimen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Große Kreisstadt Leimen mit ca. 27.000 Einwohnern ist ein traditionsreicher Weinbauort im Herzen der Metropolregion Rhein-Neckar vor den Toren der Universitätsstadt Heidelberg. Die verkehrstechnische

Anbindung durch direkte Straßenbahn- und Busverbindungen nach Heidelberg sowie in die Großstädte Mannheim und Karlsruhe mit ihren kulturellen Angeboten sind hervorragend, die Autobahnen A5 und A6 sind in wenigen Minuten zu erreichen. Der nahegelegene Odenwald, der Kraichgau und das schöne Rheintal garantieren einen hohen Freizeitwert.

Die Stadt Leimen bietet ein großes Freizeitangebot im sportlichen Bereich und ein reges Vereinsleben, das auch in die Kirchengemeinde hineinwirkt. Gospelchor und Konzertchor der Liedertafel Leimen bereichern immer wieder das kulturelle Angebot sowie unsere Gottesdienste. Die Stadt Leimen verfügt über eine Grundschule, eine Werkrealschule und eine Realschule. Gymnasien befinden sich in unmittelbarer Umgebung in Sandhausen, Heidelberg und Wiesloch und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Leimen umfasst den Hauptort Leimen-Mitte mit einer Predigtstelle und hat bei ca. 13.000 Einwohnern etwa 4.300 Gemeindeglieder.

Die Mauritiuskirche wurde im Jahr 1988 außen und im Jahr 2000 innen komplett renoviert. Die Kirche hat ca. 350 Sitzplätze.

Das Gemeindehaus ist modern und bestens ausgestattet und liegt in direkter Nachbarschaft zur Kirche. Das Pfarramt büro befindet sich im nahegelegenen Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinde wird entsprechend den Bedürfnissen der neuen Pfarrerin / des neuen Pfarrers für eine geeignete Dienstwohnung sorgen. Derzeit steht ein angemietetes Pfarrhaus zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit sieben Gruppen und freigestellter Leitung. Sie bietet ein bedarfsgerechtes und modernes Konzept der Kinderbetreuung. Es gibt fünf Ü3- und zwei U3-Gruppen mit 150 Kindern. Die konzeptionelle und inhaltliche Abstimmung mit der Leiterin und dem Team des Kindergartens ist der Kirchengemeinde besonders wichtig. Hier findet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit statt. Der weitere Ausbau zu einem Familienzentrum wird angestrebt, um eine noch umfassendere Bindung in die Gemeinde hinein zu gewährleisten.

Die Kirchengemeinde ist Mitträgerin der ökumenischen Sozialstation Leimen-Nußloch-Sandhausen mit angegliedertem Hospizdienst.

Auf dem Gebiet der Gemeinde befinden sich zwei Alten- und Pflegeheime. Evangelische Gottesdienste in den Heimen finden alle zwei Wochen bzw. einmal im Monat statt und werden in der Regel von den beiden Hauptamtlichen abwechselnd gehalten.

Über die Gemeindegrenzen hinaus arbeitet die Kirchengemeinde in der Region mit den Nachbargemeinden Sandhausen, Nußloch und St. Ilgen zusammen (gemeinsame Projekte, Vertretungsregelungen).

Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Rhein-Neckar in Meckesheim angeschlossen.

Die Kirchengemeinde beschäftigt eine Pfarramtssekretärin mit insgesamt 28 Wochenarbeitsstunden, einen Kirchendiener und Hausmeister mit 25 Wochenarbeitsstunden, einen Organisten (B-Prüfung, nebenberuflich) und Reinigungskräfte (nebenberuflich).

In der Kirchengemeinde gibt es folgende Kreise und Gruppen, die sich selbstständig organisieren:

- Krabbelgruppe,
- Kindergottesdienst-Team,
- Jungschar,
- Jugendgottesdienstteam,
- Posaunenchor und Jungbläser,
- Kirchenchor,
- Flötenkreis,
- zwei Frauenkreise,
- Kochtreff,
- Bastelkreis,
- Theatergruppe „Vorhang auf“,
- Seniorenkreis,
- Besuchsdienstkreis,
- Gesprächskreis,
- Lauftreff.

In der Kirchengemeinde gibt es außerdem einen engagierten Gemeindeverein.

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über unsere Homepage www.kirche-leimen.de, den Gemeindebrief und das Mitteilungsblatt der Stadt.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen und der syrisch-orthodoxen Kirchengemeinde ist seit vielen Jahren eng und gut. Es finden regelmäßig ökumenische Gottesdienste, Taizégebete und Andachten statt. Tatkräftig ökumenisch wird auch in der Flüchtlingshilfe miteinander gearbeitet.

Die elf Mitglieder des Kirchengemeinderates arbeiten offen und vertrauensvoll mit den beiden Pfarrstelleninhabenden zusammen. Die verschiedenen Ausschüsse organisieren sich weitgehend selbstständig, wobei jeweils die Pfarrerin bzw. der Pfarrer Mitglied ist. Zahlreiche Ehrenamtliche unterstützen den Kirchengemeinderat projektbezogen.

Die Kirchengemeinde versteht ihren Auftrag im Sinne der biblischen Leitbilder unserer Landeskirche. Die Kirchengemeinde wird von beiden Pfarrstelleninhabenden als Team und ohne Abgrenzung von Seelsorgebezirken betreut, was auch zukünftig gewünscht wird. Die konkrete Aufteilung der Aufgabenbereiche erfolgt in Absprache mit dem Inhaber der anderen Pfarrstelle. Die Gottesdienste werden in der Regel im Wechsel gehalten. Ein besonderer Stellenwert kommt in der Gemeinde der Kirchenmusik zu.

Der Kirchengemeinde ist es ein Anliegen, gemeinsam Feste zu feiern und zu gestalten, die guten Kontakte zu den Vereinen vor Ort zu pflegen und die Kooperation mit der politischen Gemeinde fortzuführen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- aufgeschlossen ist und die eigenen Kompetenzen einbringt;
- als einen Schwerpunkt die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit sieht;
- eine klare und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums pflegt;
- gerne gemeinsam Neues ausprobiert, aber auch Bewährtes bewahrt;
- die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Gemeinde vertrauensvoll gestaltet und
- die ehrenamtlichen Mitarbeitenden partnerschaftlich einbezieht.

Die Bereitschaft für die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von:

Pfarrer Holger Jeske-Heß, Pfarrstelle I,
Telefon 06224 71303,
E-Mail: Holger.Jeske-Hess@kbz.ekiba.de,
sowie

Wolfgang Krauth, stellvertretender
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon 06224 950720 (privat),
06221 9159 510 (dienstlich),
Email: wolfgang-krauth@t-online.de, und

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon 06222 1050,
Email: Dekanat.Suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Wiesenbach-Waldhilsbach

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Wiesenbach und Waldhilsbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der langjährige Stelleninhaber krankheitsbedingt die Pfarrstelle aufgeben musste. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Wiesenbach ist eine selbständige, moderne Wohn-gemeinde mit ca. 3.100 Einwohnern; davon sind ca. 1.150 Gemeindeglieder. Sie liegt an der Schwelle zwischen Odenwald und Kraichgauer Hügelland, 15 km östlich von Heidelberg. Am Ort befinden sich zwei Kindergärten, einer in katholischer und einer in kommunaler Trägerschaft, sowie eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in unmittelbarer Nachbarschaft in Neckargemünd und Bammatal mit guten Verkehrsverbindungen erreichbar. Der Ort verfügt über eine gute Infrastruktur.

In der Kirchengemeinde Wiesenbach spielt die Kirchenmusik eine große Rolle: ein Kirchenchor und

der Projektchor „Jubilate“ werden von einer nebenberuflich tätigen Kantorin geleitet. Ehrenamtlich Mitarbeitende organisieren Krabbelgruppen, Kindergottesdienst, Kinderbibeltage, Seniorenkreis, Neubürgerbesuchsdienst und Geburtstagsbesuchsdienst. Vieles davon geschieht in ökumenischer Zusammenarbeit. Dem Kirchengemeinderat gehören vier Frauen und zwei Männer an.

In der Kirche von Wiesenbach wird jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert. Die Kirche hat einen gotischen Chor und nach der Innenrenovierung 1998/99 wieder das Aussehen von 1846 bekommen. Sie beeindruckt durch ihre Holzdecke mit floralen Fresken und ihre bleiverglasten Fenster mit biblischen Darstellungen. Die letzte große Außenrenovierung erfolgte 1994. Das 1994 erbaute Gemeindehaus verfügt im UG über einen Gruppenraum mit kleinem Nebenraum und Teeküche, im OG über einen großen Saal mit Küche. Im Dachgeschoss befindet sich eine Wohnung, deren Räume verschiedenartig genutzt werden.

Das 1987 erbaute Pfarrhaus steht in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kirche und Gemeindehaus. Es hat eine Wohnfläche von 130 m². Im Obergeschoss gibt es zweieinhalb Zimmer, Küche, Bad und Terrasse, im Dachgeschoss drei weitere Zimmer und ein Bad. Zum Pfarrhaus gehören eine Doppelgarage und ein kleiner Garten. Der Amtsbereich mit zwei Büroräumen befindet sich separat im Erdgeschoss. Eine erfahrene Pfarramtssekretärin unterstützt mit 12 Wochenarbeitsstunden die Arbeit im Pfarrbüro.

Waldhilsbach liegt ca. 4 km von Wiesenbach entfernt und ist politisch ein Ortsteil der Stadt Neckargemünd. Mit seinen 1.300 Einwohnern, davon 560 Gemeindeglieder, hat es seinen dörflichen Charakter bewahrt und pflegt weiterhin dörfliche Gemeinschaft, auch wenn es inzwischen keine Vollerwerbslandwirte mehr gibt.

Evangelische und katholische Kirche haben einen festen Platz im Ort und bei den Menschen. Die Zusammenarbeit der Kirchen untereinander und zwischen Kirchen und Vereinen zeigt sich im gemeinsamen Feiern: Kindergottesdienst, Pilgertag und ökumenischer Gottesdienst im Freien. Sichtbar wird die gute Kooperation auch beim monatlichen Seniorentreff und beim „Lebendigen Adventskalender“. Der Kirchengemeinderat besteht aus drei Männern und zwei Frauen.

Die Gemeinde Waldhilsbach feiert 14-täglich Gottesdienst in einer künstlerisch ausgestalteten, modernen Kirche aus dem Jahr 1955, die 2004 renoviert wurde. Gleichzeitig ist im Raum unter der Kirche Kindergottesdienst. Die Kirche ist auch offen für Veranstaltungen kultureller Art, insbesondere musikalische Aktivitäten ortsansässiger Musiker und des Gesangsvereins.

Die Konfirmanden- und Nachkonfirmandenarbeit findet für beide Gemeinden gemeinsam statt. Die enge Verbindung zwischen den beiden Gemeinden soll weiter vertieft werden.

Im Kirchenbezirk gehört die Pfarrei Wiesenbach und Waldhilsbach zur „Region Elsenzthal“. In dieser Region gibt es eine gewachsene, ausgesprochen gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Pfarrpersonen. So gibt es jährlich eine Predigtreihe mit Kanzeltausch zu einem bestimmten Thema, eine verlässliche und entlastende Ferien- und Sommerregelung, Kasualvertretung und anderes mehr.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der bewusst und gerne am Leben der Menschen in beiden Orten teilnimmt und sie - ob jung oder alt - geistlich begleitet. Verkündigung durch lebendige Gottesdienste, Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit und Begleitung des ökumenischen Zusammenlebens sind uns wichtig, ebenso die Förderung beim Aufbau einer aktiven Jugendarbeit in der Nachkonfirmandenzeit.

Beide Kirchengemeinderäte und zahlreiche Mitarbeitende werden Sie dabei unterstützen und geben Ihnen gerne auch Raum für neue Ideen.

Der Kirchenbezirk bittet um die Übernahme eines bezirklichen Auftrags nach Absprache.

Weitere Informationen über die Gemeinden Wiesenbach und Waldhilsbach finden Sie auf www.evangelisch-in-wiesenbach.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Isolde Priebus, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Wiesenbach, Telefon 06223 40378, und

Karin Schwander, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Waldhilsbach, Telefon 06223 71476, sowie

Dekan Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2204.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

10. April 2018

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Wertheim-Wartberg (Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wertheim-Wartberg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 09/2017 enthalten.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Alexandra von Lindern, Vorsitzende des Ältestenkreises,
Telefon 09342 9347884,
E-Mail: a.vonlindern@gmx.de, und

Dekan Hayo Büsing, Telefon 09342 1367,
E-Mail: hayo.buesing@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. März 2018

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Pfarrstelle für beratende Seelsorge in der ökumenischen Krisen- und Lebensberatungsstelle „brücke“ (Kirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle für beratende Seelsorge in der ökumenischen Krisen- und Lebensberatungsstelle „brücke“ in Karlsruhe kann zum 1. Januar 2019 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da zu diesem Zeitpunkt der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die „brücke“ (Kronenstraße 23, 76133 Karlsruhe) ist eine Einrichtung im Rahmen der „Offenen Türen“ in Deutschland und wird getragen von der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe.

Das Team der „brücke“ besteht zurzeit aus fünf hauptamtlichen Fachkräften mit unterschiedlichen Deputaten und zwanzig ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Inhaberin / der Inhaber der Pfarrstelle für beratende Seelsorge ist Mitglied im Leitungsgremium der „brücke“.

Kennzeichen des Angebots sind:

- Leichte Zugänglichkeit;
- Offenheit für jeden Menschen, unabhängig von Religion und Nationalität;
- keine Wartezeit für Erstkontakte;
- keine Begrenzung der Themen;
- Verschwiegenheit;
- Kostenfreiheit der Gespräche;
- Möglichkeit, anonym zu bleiben;
- eine Aktenführung / Dokumentation über Ratsuchende und ihre Anliegen.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Beratung in akuten Krisen und Konfliktsituationen;

- Abklärung von Problemen und gegebenenfalls Weiterempfehlung an spezifische Beratungseinrichtungen;
- weiterführende psychologische Beratung;
- Begleitung bei lang anhaltenden Belastungen;
- seelsorgliche Begleitung;
- Information über kirchliche, soziale und therapeutische Einrichtungen.

Diese Aufgaben erwarten Sie:

- Psychologische Beratung / Seelsorge im Einzel-, Paar- und Familiengespräch, auch in der Gruppe;
- Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten;
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Das sind unsere Anforderungen an Sie:

- Abgeschlossene pastoralpsychologische Fortbildung bzw. abgeschlossene beraterisch-therapeutische Zusatzausbildung;
- Berufserfahrung in psychologischer Beratung / Seelsorge;
- Teamfähigkeit und die Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten;
- Interesse an einer aktiven Mitgestaltung und fachlichen Weiterentwicklung des bestehenden Beratungskonzeptes (inklusive und interkulturelle Öffnung);
- die Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit;
- interkulturelle Kompetenz ist erwünscht.

Das ist unser Angebot für Sie:

- Ein fachlich qualifiziertes, multidisziplinäres Team und engagierte Ehrenamtliche;
- ein gutes, kollegiales Arbeitsklima;
- ein interessantes und vielfältiges Tätigkeitsfeld;
- Fortbildung und Supervision.

Im Internet auf der Homepage „www.bruecke-karlsruhe.de“ finden Sie zusätzliche Informationen.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung:

Ursula Bank, Landeskirchliche Beauftragte für Psychologische Beratung,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 5,
Telefon 0721 9175 530.

Langensteinbach, Pfarrstelle in der Krankenhausseelsorge

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle in der Krankenhausseelsorge am Klinikum Langensteinbach der SRH-Klinikum Karlsbad-Langensteinbach gGmbH kann zum 1. September 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Das SRH-Klinikum Karlsbad-Langensteinbach ist spezialisiert auf die Fachgebiete Wirbelsäulenchirurgie, Paraplegiologie, Orthopädie, Neurologie, Innere Medizin, Gefäßchirurgie und Psychiatrie. Modern ausgestattete Radiologie- und Anästhesieabteilungen sowie fachübergreifende Kompetenzzentren ergänzen das medizinische Angebot. Die Klinik ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Heidelberg.

Die Zusammenarbeit zwischen Klinikleitung, Mitarbeitenden und der Klinikseelsorge ist sehr gut.

Es besteht eine Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit im Rahmen der carta oecumenica. In ihr wird die bisherige gute Zusammenarbeit beschrieben und als Standard festgehalten. Diese gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist mit ein Grund für die große Akzeptanz der Seelsorge im Klinikum.

Zum Aufgabenbereich der Klinikseelsorgerin / des Klinikseelsorgers gehören:

- Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen und von Mitarbeitenden;
- Mitarbeit in klinischen Gremien, soweit erwünscht und erforderlich. (Morbiditäts- und Mortalitätskonferenz, Betriebsversammlungen, innerklinische Fortbildungen);
- Verpflichtende Mitarbeit im klinischen Ethikkomitee (Ethikforum) als einem Schwerpunkt der Arbeit;
- Betreuung der Mitarbeitenden und Auszubildenden am Berufsbildungsrehabilitationszentrum (BBRZ) sowie der Patientinnen und Patienten der Rehabilitationseinrichtung für psychisch Kranke, die beide unter der Trägerschaft der SRH auf dem Campus sind;
- Berufsethischer Unterricht in der Gesundheits- und Krankenpflegeschule;
- Organisation der Rufbereitschaft in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Umfeld;
- Verbindung mit dem Kirchenbezirk und seinen Gemeinden (u.a. Teilnahme an den Regio- und Pfarrkonventen, Vernetzung mit anderen Seelsor-

gefeldern, Übernahme von Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk).

Zu den Aufgaben gehört ferner das Angebot von Gottesdiensten an jedem Sonntag (9.30 Uhr). Diese Sonntagsgottesdienste sind wesentlicher Teil der Kultur des Hauses. Ein ehrenamtlicher Rolldienst ist zuständig für das Abholen und Zurückbringen von Patientinnen und Patienten.

Als ein Spezifikum umfasst die Arbeit der Klinikseelsorge am SRH-Klinikum die Betreuung der Mitarbeiterinnen der Patientenbücherei sowie die Mitarbeit im Verwaltungsrat der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“, die als Elterninitiative von Mitarbeitenden der Klinik gegründet worden war. Die Mitgliedschaft begründet sich aus der Mitgliedschaft der Einrichtung im Diakonischen Werk.

Die Arbeit im Krankenhaus erfordert Flexibilität angesichts der im Wandel befindlichen Klinikwelt. Kooperations- und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Unerlässlich ist außerdem die Fähigkeit zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, wobei die theologisch-seelsorgliche Perspektive in die Kooperation einzubringen ist.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger sollte nahe dem Dienstort wohnen, da bei möglichen Notfällen eine kurzfristige Aufnahme der Tätigkeit erforderlich ist.

Die Herausforderungen, die die Arbeit attraktiv machen, liegen in

- den unterschiedlichsten Begegnungen mit Menschen aller gesellschaftlichen Schichten;
- einer breiten seelsorglichen Tätigkeit, die innerhalb einer Einrichtung des Gesundheitswesens mit den Entwicklungen einer religiös und säkular pluralen Gesellschaft in Kontakt kommt;
- der konkreten Verbindung von seelsorglichen und medizinethischen Themen, die auch gesellschaftlich hoch relevant sind;
- der Kooperation mit anderen Professionen.

Wer dafür offen ist, findet in der Krankenhauseelsorge am SRH-Klinikum Karlsbad-Langensteinbach ein sinnvolles und erfüllendes Aufgabenfeld.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Weiterbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld ist unerlässlich und regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des SRH-Klinikums Karlsbad-Langensteinbach für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Referat 3,
Telefon 0721 9175 353,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de, und

Dekan Martin Reppenhagen,
Telefon 07243 7257 933,
E-Mail: Martin.Reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

10. April 2018

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Nochmalige Ausschreibung

Mannheim, Pfarrstelle V in der Krankenhauseelsorge
(Kirchenbezirk Mannheim)

Der Dienst der Pfarrstelle V in der Krankenhauseelsorge (Diakonissenkrankenhaus) wird von zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern mit je einem halben Dienstverhältnis (50% Landeskirche / 50% Klinikträger) wahrgenommen. Eine dieser beiden Pfarrstellen (50% Klinikträger) kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2017 enthalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon 0721 9175 353,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de, und

Dekan Ralph Hartmann,
Telefon 0621 28000100.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

27. März 2018

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

**V. Stellen für Gemeindediakoninnen /
Gemeindediakone
Erstmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelheim kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.

Eppelheim liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Heidelberg und hat sich in den letzten Jahrzehnten rasch zu einer Kleinstadt im Rhein-Neckar-Kreis mit mehr als 15.000 Einwohnern entwickelt. Alle wichtigen Einrichtungen sind vorhanden: alle Schulformen, Hallenbad, drei moderne Sportanlagen, Ärztehaus, Kulturhalle, Bücherei usw. sind am Ort. Die Straßenbahn bietet eine schnelle Verbindung nach Heidelberg, welches weitere zahlreiche Möglichkeiten im Bildungs- und Kulturbereich bereithält.

Mit ca. 4.600 evangelischen Gemeindegliedern ist Eppelheim eine selbständige Kirchengemeinde. Die Dienstgruppe besteht aus einem Pfarrer (100%), einer Pfarrerin (75%) und der hier ausgeschriebenen Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons (100%), die zu 25% von der Gemeinde finanziert wird. Die Finanzierung dieser Deputatserhöhung ist schon jetzt für die nächsten fünf Jahre gesichert. Der genaue Dienstplan wird zusammen mit den Hauptamtlichen und dem Kirchengemeinderat gestaltet.

Das lebendige Gemeindeleben zeigt sich in einer Fülle von Gruppen und Kreisen, die überwiegend eigenverantwortlich arbeiten: Frauen- und Männerkreis, Seniorennachmittag, Gesprächskreise, Jugendmitarbeiterunde, Kindergruppen, Offene Jugendarbeit, Besuchsdienstkreis, Hauskreis. Neue gottesdienstliche Angebote entwickelten sich in den letzten Jahren, u. a. Krabbel- und Jugendgottesdienste, der „Sonntags-um-11-Gottesdienst für Groß&klein“, sowie die sog. „Atempause“ als Gottesdienst in anderer Form. Mit mehreren Chören, der „Musik in der Josephskirche“ und Abendmusikreihen setzt die Gemeinde einen weiteren Schwerpunkt in der Kirchenmusik. Ausdruck unserer Öffentlichkeitsarbeit ist u. a. ein modern gestalteter Gemeindebrief und die mit einem Webfish von der EKD ausgezeichnete Website der Gemeinde (www.ekiappelheim.de). Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten mit neun Kindergarten- und vier Krippengruppen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Frau / einen Mann, die / der mit Freude und Engagement ihre / seine Gaben einbringt, selbständig und eigenverantwortlich arbeitet, Verantwortung in der Leitung der Gemeinde übernimmt, offen auf Menschen zugeht und flexibel ist.

Ein wesentlicher Arbeitsbereich wird in der Kinder- und Jugendarbeit liegen. Dabei soll der Konfirmandenunterricht einen Schwerpunkt bilden. Daneben gibt es viele Möglichkeiten sich einzubringen: Betreuung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit, Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiten und Kinderbibel-

tagen, Verantwortung für bestimmte Gottesdienstformen (z.B. „Sonntags-um-11“, Krippenspiel, Stallweihnacht). Außerdem soll die Arbeit mit „jungen Familien“ weiterentwickelt werden.

Die Gemeinde bietet ein weites Feld an weiteren Möglichkeiten. Hier können in Absprache mit den Pfarrstelleninhabern und dem Kirchengemeinderat Schwerpunkte nach eigenen Fähigkeiten und Interessen gefunden werden.

Eppelheim bildet mit den Gemeinden Plankstadt, Oftersheim, Schwetzingen, Brühl und Ketsch eine Region. Es besteht eine gute kollegiale Zusammenarbeit, welche auch künftig wichtig sein wird.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Telefonische Auskunft und persönliche Information durch

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Ev. Dekanat, Heidelberger Str. 9, 69168 Wiesloch,
Telefon 06222 1050,
www.ekisuedlichkurpfalz.de.

Auch die Hauptamtlichen geben gerne Auskunft:
Ev. Pfarramt, Hauptstr. 56, 69214 Eppelheim,
Pfarrer Detlev Schilling,
Telefon 06221 760028, und

Pfarrerin Cristina Blázquez-Müller,
Telefon 06221-760029,
www.ekiappelheim.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. März 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Projektstelle „exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit“ im Referat 4 - Bildung und Erziehung - kann mit einer Gemeindediakonin oder einem Gemeindediakon ab dem 01. 09. 2018 zunächst befristet auf fünf Jahre mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Die Stelle wird aus Projektmitteln der Landeskirche finanziert und ist auf fünf Jahre befristet. Nach dem Begleitbeschluss der Landessynode zu diesem Projekt wird nach Ablauf der fünf Jahre eine Verstetigung der Stelle intendiert. Die Einstufung erfolgt, vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung, nach EG 11.

Die Stelle ist der Arbeitsstelle Konfirmandenarbeit im RPI und dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden zugeordnet. Dienstsitz ist der EOK in Karlsruhe.

Das Projekt „exemplarische landeskirchliche Konfirmandenarbeit“ wurde konzipiert, um den Herausfor-

derungen der Zukunft (Demografie: zurückgehende Konfi-Zahlen, Notwendigkeit regionalisierter Arbeit, Vakanzen, Unterstützung Ehrenamtlicher in der Konfirmandenarbeit, gewachsene Bedeutung von großen Konfi-Veranstaltungen, Sichtbarmachen der Konfirmation als zentraler Kasualie der evangelischen Kirche) mit gezieltem Handeln der Landeskirche zu begegnen. Mit der neuen Lebensordnung Konfirmation und der neuen Ordnung der Konfirmandenarbeit (KonfiO) ist der entsprechende rechtliche Rahmen geschaffen, den die Landessynode nun mit diesem Projekt bespielen und ausfüllen möchte.

Das Projekt hat daneben zum Ziel, Formen regionaler Konfirmandenarbeit durch- und einzuführen. In intensiver Kooperation mit Gemeinden und Bezirken und der Jugendarbeit sollen überparochiale Formen der Konfirmandenarbeit (weiter)entwickelt und durchgeführt werden. Die Art der Durchführung und der Dokumentation sollen es ermöglichen, Formate reduplizierbar zu machen.

Insgesamt soll das Projekt dazu beitragen, dass die Landeskirche als profilierte Anbieterin guter Konfirmandenarbeit etabliert und wahrgenommen wird, und dass durch Brücken zwischen Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit die Konfirmationsvorbereitungszeit für Jugendliche ein Einstieg in ihr selbstverantwortetes kirchliches Leben wird.

In der Konzeption und Durchführung der Maßnahmen des Projektes sind eigene Ideen und selbständiges Handeln gewünscht und erforderlich.

Begleitet wird das Projekt durch eine Projektgruppe, die regelmäßig zusammentritt und aus dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden und der Arbeitsstelle Konfirmation sowie Vertreterinnen / Vertretern des RPI besetzt ist.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Projektstelle arbeitet im Team mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für die Konfirmandenarbeit und Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit und ist Teil des Netzwerkes der badischen Konfirmandenarbeit und der Jugendarbeit.

Wo es sinnvoll ist, soll der Kontakt zu den benachbarten Landeskirchen gepflegt und ausgebaut werden.

Zum Projekt gehört eine 25%-Sekretariatsstelle. Das Projekt ist mit ausreichenden Sachmitteln ausgestattet.

Erwartungen:

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie über profunde Erfahrungen in der parochialen und überparochialen Konfirmandenarbeit verfügen, Methoden und Organisationsformen der Konfirmandenarbeit kompetent und flexibel einsetzen können und große Veranstaltungen mit Jugendlichen vorbereiten und durchführen können. Ein überzeugendes Auftreten im Kontakt mit Haupt- und Ehrenamtlichen in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Teamfähigkeit, Selbstreflexion, Organisationstalent und Kreativität in der Entwicklung neuer und Weiterentwicklung

etablierter Formen der Konfirmandenarbeit sind weitere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung des Projektes.

Die Projektstelle bietet die Gelegenheit, sich maßgeblich und nachhaltig an der Gestaltung der badischen Konfirmandenarbeit und ihren Übergängen in die Jugendarbeit zu beteiligen.

Interessiert?

Weitere Auskünfte zu Inhalt und Struktur der Tätigkeit erhalten Sie bei

Dr. Uwe Hauser, Direktor des RPI,
Telefon 0721 9175-425, und

Ulrike Bruinings, Landesjugendpfarrerin,
Telefon 0721 9175-456.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. März 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

VI. Stellen für Gemeinediakoninnen / Gemeinediakone

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeinediakonin / eines Gemeinediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Emmendingen kann ab sofort mit einem vollen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2017 enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den

Vorsitzenden der Kirchengemeinde,
Herrn Pfarrer Joachim Knab,
Telefon 07641 9543216,

oder an

Pfarrerin Dr. Irene Leicht,
Telefon 07641 8704,

oder an den

Dekan des Kirchenbezirks Emmendingen,
Herrn Rüdiger Schulze,
Telefon 07641 918540.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

27. März 2018

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

